

Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen in der Stadt Kaiserslautern (Parkgebührenordnung)

Die Stadtverwaltung erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251) geändert worden ist und des § 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 2. April 1981 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 4. September 1992 (GVBl. S. 115), nach Anhörung des Stadtrates am 4. Februar 2019, folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten oder einer Parkuhr zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- 2) Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 2 bis 4 festgesetzt.

§ 2

Gebührenzonen

- 1) Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt in zwei Zonen, der Kernzone und der Randzone.
- 2) Zur Kernzone gehören die Bewohnerparkraumzonen 1, 2 und 3 (siehe Anlage).
- 3) Zur Randzone gehören die Bewohnerparkraumzonen 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 (siehe Anlage).

§ 3

Gebührenstaffelung

- 1) Die Höhe der Parkgebühren beträgt in der Kernzone:
- je 25 Minuten 0,50 Euro.
- 2) Die Höchstparkdauer in der Kernzone beträgt grundsätzlich 2 Stunden und 55 Minuten.
- 3) Die Höhe der Parkgebühren beträgt in der Randzone:
- je 50 Minuten 0,50 Euro,
- Tagesticket 3,00 Euro.
- 4) Die Gebührenpflicht besteht von montags bis samstags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr, ausgenommen an Feiertagen. Während der übrigen Zeit ist das Parken gebührenfrei.

- 5) Für ausschließlich elektrisch betriebene Fahrzeuge ohne Auspuff mit E-Kennzeichen gemäß Elektromobilitätsgesetz (E-moG) oder dem von der Stadtverwaltung ausgegebenen Sonderparkausweis, ist das Parken innerhalb der Parkraumbewirtschaftung im Rahmen der Höchstparkdauer bis zum 31. Dezember 2023 gebührenfrei. Zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstparkdauer ist das Auslegen einer Parkscheibe erforderlich.

§ 4

Sonderregelungen

- 1) Abweichend von den §§ 2 und 3 werden für Kurzzeitparkplätze mit Parkuhren im gesamten Stadtgebiet folgende Gebühren festgesetzt:
- je 15 Minuten 0,50 Euro.
- 2) Die Höchstparkdauer beträgt 15 Minuten.
- 3) Die Gebührenpflicht in der Bahnhofstr. und dem Guimaraes-Platz (Gemarkung Kaiserslautern – Flurstücks-Nr. 3676/155 und 2072/5) besteht von montags bis sonntags (auch an Feiertagen) in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr; im übrigen Stadtgebiet besteht sie von montags bis samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr (werktag).
- 4) Abweichend von den §§ 2 und 3 werden für den Messeplatz folgende Gebühren festgesetzt:
- 3 Stunden 0,50 Euro
- 1 Tag 1,00 Euro
- 1 Woche (Mo.-Sa.) 4,00 Euro
- 5) Die Gebührenpflicht besteht von montags bis samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 5

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.01.2018 außer Kraft.
- 2) Die Pläne der einzelnen Gebührenzonen können gemäß § 27 GemO in Verbindung mit § 7 DVO zu § 27 GemO während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags bis donnerstags 8:00 Uhr bis 12:30 und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr), Rathaus Nord, Lauterstraße 2, beim Referat Recht und Ordnung – Straßenverkehrsbehörde - eingesehen werden.

Kaiserslautern, den 19.04.2019

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG

Stand: Juni 2019

